

Begründung (§ 9 Abs. 8 BBauG)

zum Bebauungsplan der Stadt Deidesheim Ost I

II

1. Erfordernisse, Zweck und Ziel des Bebauungsplanes

Im Stadtgebiet sind baureife Grundstücke erschöpft. Um dem dringenden Bedarf bebaubarer Grundstücke gerecht zu werden, wurde unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen und mit dessen Verwirklichung sofort zu beginnen. Er enthält nur soweit erforderlich Festsetzungen zur städtebaulichen Ordnung des im Geltungsbereich liegenden Stadtgebiets und er entspricht dem aufgestellten Flächennutzungsplan. Die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG wird deshalb durchgeführt, da die überbaubare Fläche im Teilbereich Mischgebiet den dortigen Kleingewerbetreibenden keinen großen Spielraum läßt, so daß eine Erweiterung der überbaubaren Fläche notwendig wird. Im Wege der Ausnahme wurde der Fa. Geissler, Grundstück Pl-Nr. 3195/3 dies bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes Ost I genehmigt. Die überbaubare Fläche wird bis zu den mittleren Grundstücksgrenzen zusammengeführt.

2. Lage des Planungsgebietes im größeren Raum

Das Planungsgebiet erstreckt sich ca. 100 m westlich der Kreisstraße (K 11), die Deidesheim mit Ruppertsberg verbindet und umfaßt eine Fläche von ca. 4,0 ha. Es wird durch die Straße im Süden durch Sonneneck, östlich vom Linsenbusch und nördlich durch Bgm.-Oberhettinger-Str. und westlich Vogelsang begrenzt.

3. Beschaffenheit des Planungsgebietes - Grundstücke

Es ist ein ebenes Gelände.

Das Planungsgebiet umfaßt die Grundstücke:

a) bebaute Grundstücke:

Pl.-Nr.: 3201/2 bis 3201/7, 3201/85 bis 3201/88, 3201/34 bis 3201/37, 3201/11 bis 3201/18, 3201/26, 3201/27, 3201/30, 3201/32, 3201/92, 3201/38 bis 3201/43, 3201/45, 3201/46, 3201/48 bis 3201/53, 3201/8 bis 3201/10, 3195/5, 3194/2, 3193/2, 3195/3

b) unbebaute Grundstücke:

Pl.-Nr. 3201/25 und 3201/91

c) Straßen: Im Gemminger, Im Kränzler, Im Hassert, Rennpfad

4. Maßnahmen zur Bodenordnung

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Teilung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke. Die Gemeinde kann nach Maßgabe eine Umlegung anordnen und soweit erforderlich durchführen lassen. Die Flächen für den Gemeindebedarf sind in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

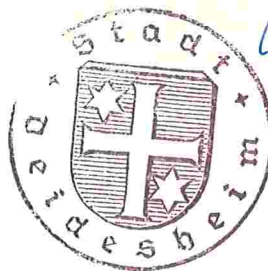
5. Sicherung der Erschließung

Die Anlagen für Strom, Wasser und Abwasser, sowie Straßenausbau, werden entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt und sollen bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen benutzbar sein. Die jeweiligen Erschließungsbeiträge werden aufgrund von Gemeindecapsetzungen erhoben.

6. Kostenanteil der Gemeinde

Zur Verwirklichung der Änderung der städtebaulichen Maßnahme verbleiben der Stadt voraussichtlich keine Kosten.

Aufgestellt: Deidesheim, 10.5.78



*Gün*  
Bürgermeister